

ALICE SALOMON



HOCHSCHULE BERLIN
University of Applied Sciences

Alice Salomon Hochschule Berlin
Fachhochschule für Soziale Arbeit,
Gesundheit, Erziehung und Bildung

ALICE SALOMON



HOCHSCHULE BERLIN
University of Applied Sciences

Ein Resozialisierungsgesetz für eine neue Kriminalpolitik

Vorstellung eines Diskussionsentwurfs für ein Landesresozialisierungsgesetz

Von Prof.Dr. Heinz Cornel

Alice Salomon Hochschule Berlin
Fachhochschule für Soziale Arbeit,
Gesundheit, Erziehung und Bildung

Ich möchte Ihnen heute den Diskussionsentwurf eines Resozialisierungsgesetzes vorstellen, wobei es mir auf dreierlei besonders ankommt:

1. Der Entwurf möchte nicht nur Rechtsgrundlagen schaffen, sondern ist Ausdruck einer **neuen Kriminalpolitik, mit neuen Schwerpunkten, neuen Rechten, neuen Organisationsstrukturen und insg. einem neuen Umgang mit Delinquenz, der den sozialen Ursachen mehr Rechnung trägt, weniger ausgrenzt und weniger einsperrt.**

Ich möchte Ihnen heute den Diskussionsentwurf eines Resozialisierungsgesetzes vorstellen, wobei es mir auf dreierlei besonders ankommt:

1..

2. Der Entwurf ist wirklich durchdekliniert von Anfang bis Ende und so umsetzbar – selbst wenn wir bescheiden genug sind zu wissen, dass er so wohl in keinem Land direkt umgesetzt wird.

3..

Ich möchte Ihnen heute den Diskussionsentwurf eines Resozialisierungsgesetzes vorstellen, wobei es mir auf dreierlei besonders ankommt:

1..

2..

3. Der Diskussionsentwurf ist in allen seinen Bestimmungen gut begründet, stützt sich auf internationale Erfahrungen, kriminologische und pönologische Erkenntnisse sowie methodischen Weiterentwicklungen der fachlichen Sozialen Arbeit, die auch durch Fachliteratur belegt werden.

Einleitung

Dieser Diskussionsentwurf eines Landesresozialisierungsgesetzes steht für eine neue Kriminalpolitik und will mit seinen darin geregelten

Hilfeleistungen und nichtfreiheitsentziehenden Maßnahmen

zugleich ein Gegengewicht zum Strafvollzug setzen.

Warum spreche ich von einem kriminalpolitischen Gegengewicht?

- Weil in Deutschland zwar seit 40 Jahren der Strafvollzug gesetzlich geregelt ist, nicht aber die nichtfreiheitsentziehenden Maßnahmen und Hilfeleistungen für Straffällige.
- Weil trotz der Einstellung der Mehrheit der Strafverfahren, der Verhängung von 85% Geldstrafen und der Aussetzung der Mehrheit der verhängten Freiheitsstrafen zur Bewährung das Gefängnis immer noch das Rückgrat der staatlichen Sozialkontrolle von Delinquenz darstellt.
- Weil sozial konstruktive, ambulante, helfende Reaktionen auf Delinquenz trotz deren meist minderen Eingriffe in Grundrechte sich immer noch mehr legitimieren müssen als repressive Sanktionen und vor allem der geschlossene Strafvollzug.

Ein Gegengewicht braucht man um die Balance zu halten.

Einleitung

Der Begriff **Gegengewicht** schließt nicht aus, dass das System strafrechtlicher Sozialkontrolle ganzheitlich gesehen wird (nichtfreiheitsentziehende Maßnahmen, Hilfeleistungen, Strafvollzug, stationäre Maßnahmen der Besserung und Sicherung), dass die Teilsysteme kooperieren und Übergänge optimiert werden.

Gleichzeitig aber soll das Bild des **Gegengewichts** durchaus so verstanden werden, dass kriminalpolitisch durch ein funktionierendes System sozialer Hilfen und nichtfreiheitsentziehender Maßnahmen Resozialisierung besser geleistet werden kann als durch die Vollstreckung von Gefängnisstrafen und dass diese deshalb vermindert werden sollen.

Diskussionsentwurf für ein Landesresozialisierungsgesetz Nichtfreiheitsentziehende Maßnahmen und Hilfeleistungen für Straffällige

Erstellt von:

- Prof.Dr. *Heinz Cornel* , Alice Salomon Hochschule Berlin, damals Präsident des DBH-Fachverbandes für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik
- Prof. Dr. *Frieder Dünkel* aus Greifswald, president der European Society of Criminology
- Prof. Dr. *Ineke Pruin* aus Bern
- Prof. Dr. *Bernd-Rüdiger Sonnen* aus Hamburg, langjähriger Vorsitzender der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen (DVJJ) und
- Prof. Dr. *Jonas Weber* aus Bern, nebenamtlicher Strafrichter in Basel-Stadt (beides Schweiz).

Erschienen im Mai 2015 nach 4 Jahren Beratung

In einem frühen Stadium war auch Prof.Dr.Bernd Maelicke, Lüneburg an den Diskussionen beteiligt.

Anknüpfungspunkte:

- **Bundesresozialisierungsgesetz aus den 1980er Jahren**
- **internationale Erfahrungen der Behandlungsforschung**
- **Erfahrungen des Übergangsmanagements**
- **Organisationsentwicklung bei den Sozialen Diensten der Justiz**
- **Neue Landesstrafvollzugsgesetze**
- **kriminologische und pönologische Erkenntnisse der letzten Jahrzehnte**
- **methodischen Weiterentwicklungen der fachlichen Sozialen Arbeit.**

Einleitung

Der Diskussionsentwurf will deutlich machen, dass Resozialisierung als eigenständiges aus dem Sozialstaatsprinzip sowie der Menschenwürde abgeleitetes Verfassungsprinzip nicht nur im Zusammenhang mit Freiheitsentzug relevant ist. Vielmehr ist sie auch bei nichtfreiheitsentziehenden Maßnahmen und verpflichtenden Hilfen von herausragender Bedeutung.

Ambulante Reaktionen stellen Eingriffe in Grundrechte dar und das Verhältnismäßigkeitsprinzip muss bei deren Anordnung und Umsetzung leitend sein.

Die Form der Publikation als Gesetzesentwurf mit ausführlicher Begründung und Literaturübersicht soll auch deutlich machen, dass solche Regelungen rechtsstaatlich schlüssig möglich sind und vernetztes Denken von Resozialisierungsprozessen über den Justizbereich hinaus gehen muss.

Inhalt

- 1. Allgemeine Bestimmungen**
- 2. Gestaltungsgrundsätze**
- 3. Hilfen im Einzelnen**
- 4. Durchführung der Hilfen**
- 5. Träger, Organisation und Ausstattung**
- 6. Datenschutz, Rechtsbehelfe**
- 7. Resozialisierungsfonds und Kriminologische Forschung**
- 8. Bundesrechtliche Reformvorschläge zum Ausbau nichtfreiheitsentziehender Maßnahmen und Hilfeleistungen für Straffällige**

Mein kleiner Vortrag kann die Lektüre nicht ersetzen, sondern soll eher neugierig machen. Manches wird nur kurz erwähnt – ich stehe aber für alle Fragen gerne zur Verfügung.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1: Anwendungsbereich

§ 2: Ziel

§ 3: Begriffsbestimmungen

§ 4: Hilfearten

Die 16 Hilfearten (in einem offenen Katalog) werden im dritten Abschnitt im Einzelnen aufgenommen und geregelt – eine Erörterung der Begriffsbestimmungen kann hier entfallen.

2. Gestaltungsgrundsätze

- § 5: **Achtung der Menschenrechte und Verbot erniedrigender Behandlung**
- § 6: **Diskriminierungsverbot**
- § 7: **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit**
- § 8: **Wiedergutmachung**
- § 9: **Vorrang pädagogischer Hilfen vor Kontrolle**
- § 10: **Vorrang der Hilfen des Regelsystems vor speziellen Hilfen**
- § 11: **Durchgehende soziale Hilfe**
- § 12: **Rechte und Mitwirkungspflichten der Klientinnen und Klienten**
- § 13: **Mitwirkung der Gesellschaft**
- § 14: **Ehrenamtliche Mitarbeit**

Gestaltungsgrundsätze

In den Gestaltungsgrundsätzen werden insbesondere verfassungs- und menschenrechtliche Standards normiert.

Die Achtung der Menschenrechte und das Verbot erniedrigender Behandlung (§ 5) stehen dabei an erster Stelle.

Im Kontext nichtfreiheitsentziehender Maßnahmen werden nachfolgend das Diskriminierungsverbot (§ 6), der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (§ 7) und die Orientierung jeglicher Maßnahmen am Prinzip der Wiedergutmachung i. S. der Restorative Justice (§ 8) besonders hervorgehoben.

Gestaltungsgrundsätze

Wir orientieren uns wesentlich an den European Probation Rules und überführen sie in nationales Recht.

In § 11 geht es um den Grundsatz der “durchgehenden sozialen Hilfe” – dazu sollte ich etwas erläutern, weil er das ganze Gesetz durchzieht.

- **Erstmals vom Schweizer Werner Wiesendanger in den 70er Jahren entwickelt.**
- **Hilfen nicht aus der Perspektive von Institutionen, sondern des Hilfeempfängers organisieren.**
- **Kein häufiger Beziehungswechsel – vor allem nicht allein wegen Fortgang im Straf (vollstreckungs) verfahren**
- **Wechsel auf Wunsch möglich, nicht von der Wiege bis zur Bahre**
- **Niemand möchte seine Lebensgeschichte 5 mal erzählen (vor allem solche)**
- **Keine Doppelbetreuungen und keine Versorgungslücken (wenn zwei zuständig sind, verlassen sie sich oft jeweils auf den anderen)**

3. Hilfen im Einzelnen

- § 15: Ermittlungshilfe durch die Sozialen Dienste der Justiz
- § 16: Jugendhilfe im Strafverfahren
- § 17: Frühhilfe
- § 18: Haftentscheidungshilfe
- § 19: Täter-Opfer-Ausgleich
- § 20: Gemeinnützige Arbeit
- § 21: Erzieherische ambulante Maßnahmen des Jugendstrafrechts
- § 22: Bewährungshilfe
- § 23: Führungsaufsicht
- § 24: Hilfe zur Entlassung bei Freiheitsentzug
- § 25: Hilfen nach Entlassung aus Freiheitsentzug
- § 26: Hilfen in betreuten Wohnformen und Übergangseinrichtungen
- § 27: Hilfe im Vollstreckungsverfahren
- § 28: Hilfe für von ausländerrechtlichen Maßnahmen betroffene Straffällige
- § 29: Hilfe zur Vorbereitung von Gnadenentscheidungen
- § 30: Hilfe für Angehörige von Straffälligen

Die Liste ist nicht abschließend und ich kann Ihnen heute hier nur 3 weiter beispielhaft erläutern:

Hilfen im Einzelnen (Bewährungshilfe)

§ 22: Bewährungshilfe

Die Bewährungshilfe steht zweifellos traditionell, quantitativ und auch aufgrund der Intensität und Dauer des Resozialisierungskontakts im Zentrum der Hilfearten und des Resozialisierungsgesetzes, was die Bedeutung anderer Hilfen und freier Träger nicht schmälern soll.

Ausdrücklich ist die **Vorrangigkeit von Hilfe und Betreuung** normiert. „Die Beaufsichtigung ist nicht als reine Kontrollaufgabe zu verstehen, sondern beinhaltet vielmehr die Beratung, Unterstützung und Motivierung von Straffälligen.“ (§ 22 Abs. 2 Satz 2).

Abs. 4 fordert eine **unmittelbare Kontaktaufnahme** zu den Probandinnen und Probanden – spätestens innerhalb einer Woche nach der Entscheidung der Strafaussetzung zur Bewährung mit Unterstellung unter Bewährungsaufsicht.

Abs. 9 fordert, dass einem Bewährungshelfer oder einer Bewährungshelferin regelmäßig nicht mehr als **30 Probandinnen oder Probanden** zugeteilt werden dürfen, damit die geforderten inhaltlichen Standards gewährleistet werden können.

Hilfen im Einzelnen (Hilfe zur Entlassung)

Vor der Entlassung ist vor allem das **frühzeitige Hilfeangebot** (mindestens ein Jahr vor der voraussichtlichen Entlassung; § 24 Abs. 1) und das Einbringen des zu erwartenden Hilfebedarfs in den **Eingliederungsplan** des Vollzuges (§ 24 Abs. 2) von Bedeutung, aber auch die Zusammenarbeit mit den Kommunen, den Agenturen für Arbeit, den Trägern der Sozialversicherung und der Sozialhilfe, den Hilfeeinrichtungen anderer Behörden, den Forensischen Ambulanzen, den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und weiteren Personen und Einrichtungen außerhalb des Vollzugs.

Hilfe zur Entlassung wird auch durch die **Unterstützung von Lockerungen** geleistet (vgl. § 26)

Hilfen im Einzelnen (betreute Wohnformen)

§ 26 gewährt Hilfen in betreuten Wohnformen und Übergangseinrichtungen für Haftentlassene ohne geeignete Wohnmöglichkeit und mit einem besonderen Betreuungsbedarf, soweit er sich aus der bisherigen Delinquenz, den Hafterfahrungen oder dem Ziel der Resozialisierung ergibt.

Sozialpädagogische und (sozio-)therapeutische Behandlungsangebote in betreuten Wohnformen für straffällig gewordene Personen sind in Deutschland in den letzten 30 Jahren weniger aus kriminalpolitischen und konzeptionellen, sondern aus finanziellen fast völlig verschwunden.

Der Aufenthalt in diesen Einrichtungen ist **freiwillig**.

Durch die Übergangseinrichtungen, die viele Landesstrafvollzugsgesetze bereits vorsehen, die aber in der Praxis noch nicht vorhanden sind, sollen auch **Lockerungen** für Gefangene besser ermöglicht werden, vor allem auch Langzeitausgänge.

Hilfen im Einzelnen

Die weiteren Hilfearten sind hier nicht weiter zu erläutern, obwohl sie von beachtlicher Bedeutung sind und Hilfen für von ausländerrechtlichen Maßnahmen betroffene Straffällige (§ 28) und fachliche Unterstützungen bei den Gnadenentscheidungen (§ 29) sehr im Schatten des Interesses stehen.

Hilfen für Angehörige (§ 30) sind erst in den letzten Jahren in den Fokus des Interesses geraten.

Durchführung der Hilfen (1)

§ 31: Koordination der Hilfen

Die Kooperation der verschiedenen für die Hilfeleistung zuständigen Organisationen und Fachkräfte wird durch eine Gesamtplanung koordiniert.

Ziel ist die Hilfeleistung aus einer Hand.

Möglich sind auch Sozialnetzkonferenzen, um Ressourcen zu mobilisieren und schnell konzentriert helfen zu können.

Durchführung der Hilfen (2)

§ 32: Hilfeplan

Durch § 32 soll für alle Hilfen ein verbindlicher Hilfeplan eingeführt werden, an dem nicht nur die beteiligten Fachkräfte, sondern auch der Klient bzw. die Klientin zu beteiligen ist. Dies ist in Deutschland seit mehr als 25 Jahren ein fachlicher bewährter Standard in der Jugendhilfe und soll als Methode übertragen werden.

Durchführung der Hilfen (3)

§ 34: Nachgehende Hilfe und Krisenintervention

Nach Beendigung einer Hilfe sollen einzelne Leistungen fortgesetzt, wieder aufgenommen oder ergänzt werden, wenn eine nachgehende Hilfe zur Erreichung des in § 2 aufgeführten Ziels oder zur Krisenintervention dringend geboten ist und die frühere Klientin oder der frühere Klient sie beantragt.

§ 35: Dokumentation und Evaluation

Dokumentation und Evaluation sind heute selbstverständlich. Sie sollen auch einzelfallübergreifend erfolgen, um das Hilfesystem zu verbessern.

Träger, Organisation und Ausstattung (1)

- § 36: Soziale Dienste der Justiz
- § 37: Landesamt Ambulante Resozialisierung
- § 38: Öffentliche Träger der Jugend- und Sozialhilfe
- § 39: Freie Träger der Jugendhilfe und der Straffälligenhilfe**
- § 40: Weitere Leistungserbringer
- § 41: Soziale Integrationszentren**
- § 42: Ausstattung

Aus zeitlichen Gründen will ich hier nur auf die rot markierten Paragraphen eingehen.

Träger, Organisation und Ausstattung (2)

- **Der Diskussionsentwurf möchte die flächendeckende verlässliche wohnortnahe Erreichbarkeit aller oben genannten 16 Hilfen gewährleisten und regelt deshalb in § 36 dafür die primäre Zuständigkeit der (staatlichen) Sozialen Dienste der Justiz.**
- **Sowohl bei der Durchführung (vgl. § 36 Abs. 2 und 3 und § 39) als auch der Koordination der Hilfen (§ 31) wirken Freie Träger der Straffälligenhilfe mit. Soweit das StGB und JGG nichts anderes vorschreibt, hat der Klient oder die Klientin ein Wahlrecht.**
- **Ausdrücklich ist eine angemessene Förderung, Unterstützung und Finanzierung genannt (vgl. §§ 36 Abs. 1 und 39 Abs. 4).**

Träger, Organisation und Ausstattung (3)

Ganz besonders hervorgehoben für die **Freien Träger** werden in § 36 Abs. 3 die Aufgaben

- des TOA
- der Hilfe bei der Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafe durch gemeinnützige Arbeit
- der Hilfe zur Entlassung nach Vollverbüßung von Jugend- und Freiheitsstrafen,
- der Hilfen in betreuten Wohnformen und Übergangseinrichtungen und
- der Hilfe für Angehörige von Straffälligen.

Je nach regionalen Gegebenheiten können die Aufgaben von staatlichen oder freien Trägern wahrgenommen werden – wichtig ist nur die verlässliche Leistungserbringung und Erreichbarkeit für die Klienten und Klientinnen.

Träger, Organisation und Ausstattung (4)

§ 41: Soziale Integrationszentren

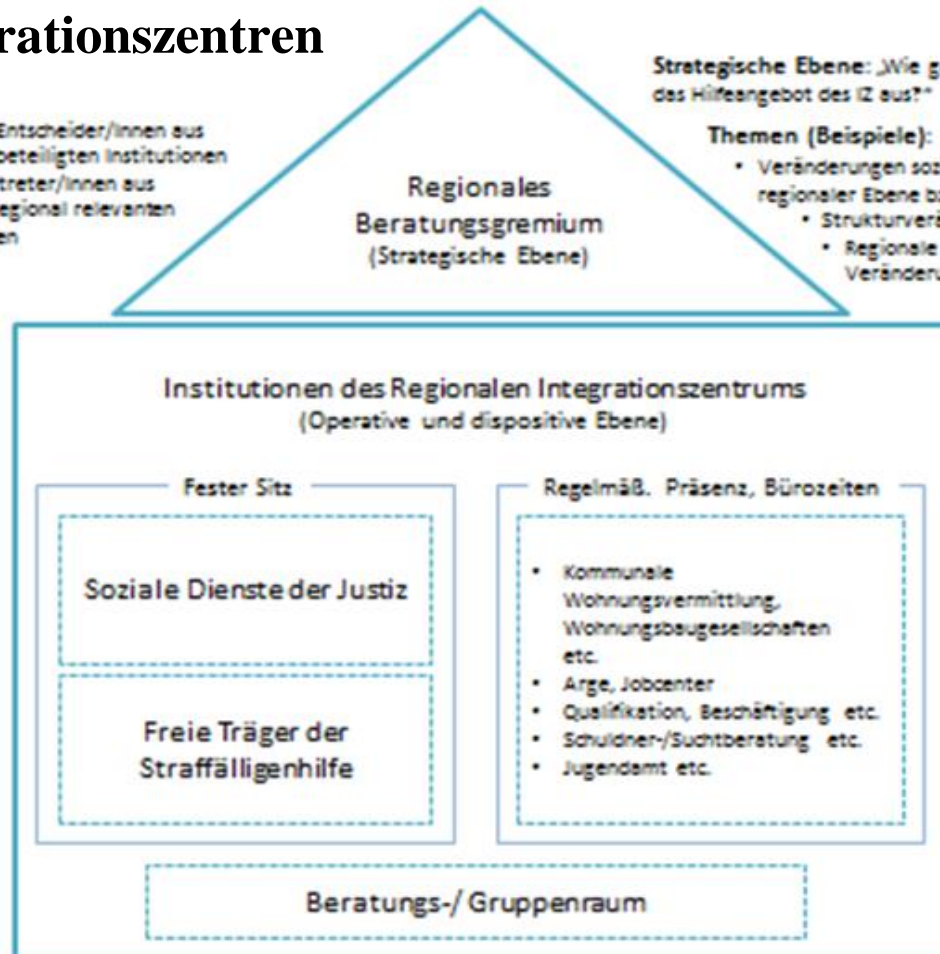
Mitglieder:

- Regionale Entscheider/Innen aus den am IZ beteiligten Institutionen
- Spitzenvertreter/Innen aus weiteren regional relevanten Institutionen

Strategische Ebene: „Wie gestalten wir das Hilfeangebot des IZ aus?“

Themen (Beispiele):

- Veränderungen sozialer Problemlagen auf regionaler Ebene bzw. Bedarfsänderungen
 - Strukturveränderungen im IZ
 - Regionale Auswirkungen rechtlicher Veränderungen



Datenschutz, Rechtsbeihilfe

Die § 43 – 45 enthalten Regelungen

- **zur Verarbeitung personenbezogener Daten,**
- **zu den Möglichkeiten der Klientinnen und Klienten sich in Angelegenheiten, die sie betreffen, mit Anregungen und Gegenvorstellungen an die Leitung der jeweiligen hilfeleistenden Organisation wenden zu können und**
- **Zu den Möglichkeiten der Beantragung von gerichtlichen Entscheidungen.**

Schlussbemerkung (1)

Neben all den detaillierten Regelungen zu

- **Rechten**
- **Ressourcen**
- **Organisation und**
- **Ablauf**

**ist mir bei der Vorlage und Publikation des
Resozialisierungsgesetzes
zweierlei besonders wichtig:**

Schlussbemerkung (2)

- 1. Resozialisierung selbst wird als ein machbares gesellschaftliches Projekt sozialer Gerechtigkeit wahrgenommen und nicht als ein Relikt optimistischer 60er Jahre. Allein die Tatsache, dass es seit 5 Jahren darüber einen kriminalpolitischen Diskurs gibt, hat sich schon gelohnt. In 6 Bundesländern (Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Schleswig-Holstein und Thüringen) gibt es Koalitionsbeschlüsse oder in den Ministerium wird darüber debattiert und der Strafvollzugausschuss der Länder hat im letzten Jahr eine Arbeitsgruppe gebildet.**
- 2. Die Reaktion auf Delinquenz darf nicht vornehmlich repressiv mit dem Gefängnis im Mittelpunkt sein, denn es gibt sozial konstruktive Alternativen, die potentielle Opfer besser schützen und zugleich Haft und damit die Zufügung von Leid vermindern.**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Cornel/ Dünkel/ Pruin/ Sonnen/ Weber

Diskussionsentwurf für ein Landesresozialisierungsgesetz

Nichtfreiheitsentziehende Maßnahmen und Hilfeleistungen für Straffällige

Forum Verlag Godesberg, Mönchengladbach 2015

ISBN 978-3-942865-44-9

ALICE SALOMON



HOCHSCHULE BERLIN

University of Applied Sciences

Alice Salomon Hochschule Berlin

Fachhochschule für Soziale Arbeit,
Gesundheit, Erziehung und Bildung

Alice-Salomon-Platz 5

D-12627 Berlin

Telefon: +49 (0)30 992 45-0

Telefax: +49 (0)30 992 45-245

Email: cornel@ash-berlin.eu

www.ash-berlin.eu